

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1928.

A. Eidgenössische Erässe.

1. Vollzugsverordnung zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts. (Vom 7. Juni 1928.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 15. April 1891 betreffend die Förderung der kommerziellen Bildung und vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechts,

beschließt:

I. Allgemeines.

Art. 1. Der Vollzug der gegenwärtigen Verordnung steht dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, in den folgenden Artikeln Departement genannt, und seiner Abteilung für Industrie und Gewerbe, in den folgenden Artikeln Abteilung genannt, zu.

Art. 2. Der Bund leistet Beiträge an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse, sowie an Schulen und Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Personal für die Lehrtätigkeit an den vom Bunde subventionierten Anstalten.

Er gewährt geeigneten Personen, die sich in Fachinstituten des In- und Auslandes für die im vorstehenden Absatz genannte Lehrtätigkeit unterrichten lassen, Stipendien.

Er kann an Fachzeitschriften, die dem beruflichen oder hauswirtschaftlichen Unterricht dienen und von gemeinnützigen Verbänden herausgegeben werden, Beiträge bewilligen.

Die Abteilung setzt in erster Instanz die einzelnen Bundesbeiträge fest.

Art. 3. Als Anstalten im Sinne von Absatz 1 des vorstehenden Artikels gelten:

- a) die gewerblichen Fortbildungsschulen, die Werkschulen, die gewerblichen und industriellen Fachschulen und -kurse, die Techniken;
- b) die kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse, die Handels- und Verkehrsschulen, die Handelshochschulen und die handelswissenschaftlichen Abteilungen der Universitäten;
- c) die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kurse, die Haushaltungsschulen, die beruflichen Fachschulen und -kurse für das weibliche Geschlecht;
- d) die Muster-, Modell-, Waren- und Lehrmittelsammlungen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen, die Gewerbe- und Industriemuseen;
- e) die hauswirtschaftlichen Kurse an den öffentlichen Volkschulen, soweit der Unterricht nicht mehr als zwei Jahre umfaßt und wenn die Schülerinnen das zwölfe Altersjahr zurückgelegt haben; der obligatorische Handarbeitsunterricht ist nicht subventionsberechtigt;
- f) die Seminarien und Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal der beruflichen und hauswirtschaftlichen Fächer an den vom Bunde subventionierten Anstalten.

Art. 4. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Für den Bundesbeitrag kommen nur Anstalten und Kurse in Frage, die gemeinnützigen und fachlich bildenden Charakter haben, und allen Personen schweizerischer Nationalität, die die Voraussetzungen in bezug auf das Alter, die Vorbildung und die moralische Eignung erfüllen, offen stehen.

Anstalten für Anormale kommen nur in Frage, soweit sie eine Berufslehre vermitteln, und wenn ihre Zöglinge bildungsfähig sind und deren Aufenthalt in der Anstalt ein freiwilliger ist.

Art. 5. Die Beiträge des Bundes an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten und Kurse belaufen sich bis

auf die Hälfte der Summe, die jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die von Vereinen geführten kaufmännischen Fortbildungsschulen und Fachkurse, auf Schulen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal, und auf die Unterstützung von Fachzeitschriften.

Art. 6. Die Abteilung hat vor Zusicherung des Bundesbeitrages zu prüfen, ob die Weiterführung bestehender oder die Errichtung neuer Anstalten einem wirklichen Bedürfnis entspricht und ob durch zweckentsprechende Organisation, wie die Verschmelzung benachbarter oder gleichartiger Anstalten, ein größerer Nutzeffekt erzielt werden könnte. Besondere Verhältnisse können berücksichtigt werden.

Am gleichen Orte soll nur eine Anstalt der gleichen Art subventioniert werden; eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn die hohe Schülerzahl die Errichtung einer weiteren Anstalt notwendig macht oder wenn dadurch die berufliche Ausbildung der Schüler wesentlich gefördert wird.

Sind am gleichen Orte oder in Ortschaften, die nahe beieinander liegen, mehr als eine Anstalt der gleichen Art vorhanden, so soll die Schule, deren Träger der Kanton oder die Gemeinde ist, oder dann die Anstalt, die bessere Gewähr für die richtige Ausbildung der Schüler bietet, berücksichtigt werden.

Vor Erlaß der jeweiligen Verfügung betreffend die Beitragsleistung des Bundes in den in diesem Artikel genannten Fällen sind die kantonalen Behörden anzuhören.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch sinngemäße Anwendung auf die Kurse.

II. Die ständigen Bildungsanstalten und Kurse.

Art. 7. Die Betriebsvoranschläge sind alljährlich für das kommende Jahr spätestens bis Ende Juli durch die Vermittlung der kantonalen Behörden, die jene vorher zu prüfen und zu begutachten haben, der Abteilung einzureichen.

Bei einer interkantonalen Anstalt genügt die Einreichung und Begutachtung durch eine der beteiligten Kantonsbehörden.

Die Subventionsgesuche der Sektionen von Verbänden, die sich über mehrere Kantone verbreiten, können im Einverständnis der Abteilung durch die Zentralvorstände dieser Verbände eingereicht werden.

Art. 8. Für Anstalten und Kurse, die bereits im Vorjahr subventioniert worden sind, gilt das Einreichen des neuen Betriebsvoranschlages als Subventionsgesuch für die kommende Periode.

Diesem sind beizulegen die auf die Anstalt sich beziehenden neuen Erlasse, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Statuten, Stundenpläne, Jahresberichte, Kataloge.

Art. 9. Das zum erstenmal gestellte Gesuch muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anstalt mit Angabe des Sitzes, des Eigentümers und des Zeitpunktes der Gründung;
- b) die Bezeichnung des Zweckes, der Unterrichts- beziehungsweise der Betriebseinrichtungen, Angaben über die Organisation, die Verwaltungsbehörden, das Lehr- und Verwaltungspersonal;
- c) Angaben betreffend die jährliche Unterrichtszeit, das Unterrichtsprogramm und die Stundenpläne, die voraussichtliche Frequenz der einzelnen Klassen oder Abteilungen, die Aufnahmebedingungen für die Schüler; beziehungsweise für die Sammlungen: Angaben über das Recht der Benützung und die Besuchszeit.

Dem Gesuche sind beizulegen:

- a) der Betriebsvoranschlag mit den in Art. 10 genannten Angaben;
- b) die vollständige Betriebsrechnung des allfälligen letztabgeschlossenen Betriebsjahres, wobei die Einnahmen und Ausgaben nach den in Art. 10 genannten Rubriken auszuscheiden sind;
- c) die in Art. 8, Abs. 2, genannten Erlasse.

Art. 10. Der Betriebsvoranschlag ist auf dem amtlichen Formular einzureichen und hat alle Angaben, die dieses verlangt, zu enthalten. Die Abteilung stellt den zuständigen Organen die Formulare kostenfrei zur Verfügung.

Art. 11. Für die Beitragsleistung des Bundes gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Unterrichtsplan bedarf der Genehmigung der Abteilung.
- b) Die Schüler müssen der gesetzlichen Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons genügt haben; vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 3, lit. e.
- c) Die Anstalten und Kurse sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Ohne hinreichenden Grund darf bezüg-

lich des Schul- und Kursgeldes und der Einschreibegebühr kein Unterschied zwischen Ortsangehörigen oder Kantonsbürgern und Bürgern anderer Kantone gemacht werden.

- d) Die Schulen und Kurse von Vereinen sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Berufsangehörigen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- e) Den weiblichen Personen ist, sofern nicht am Orte genügende Bildungsgelegenheit für sie vorhanden ist, der Zutritt unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie gegenüber männlichen gelten.
- f) Den Unbemittelten ist der Besuch des Unterrichts durch Herabsetzung oder Erlaß der Gebühren zu erleichtern.
- g) Die Sammlungen und Museen sind Lehrern, Schülern, Arbeitgebern und ihren Angestellten und Arbeitern zu zweckdienlicher Zeit unentgeltlich offen zu halten; für den Ausleiheverkehr und die sonstige Verwertung des vorhandenen Studienmaterials ist unter Vorbehalt der nötigen Garantie bestmögliche Erleichterung zu bieten.
- h) Die Anstalten haben ein Inventar zu führen, aus dem der jeweilige Stand der Anschaffungen ersichtlich ist.

Die Kantonsregierungen haben die Verpflichtung zu übernehmen, daß die mit Hilfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen von bleibendem Werte stets öffentlichen Zwecken dienstbar erhalten bleiben, auch wenn die Anstalten, denen sie ursprünglich dienten, eingehen sollten.

- i) Die Klassenbesetzung soll sich nach den vom Departement für die einzelnen Gruppen von Fächern allgemein bezeichneten Mindest- und Höchstzahlen richten.
- k) Die Unterrichtszeit hat für den einzelnen Schüler mindestens zu betragen:
 - in den beruflichen Fortbildungsschulen 240 Jahresstunden, für gewerbliche Berufe, die keines Zeichnungsunterrichts bedürfen, 160 Stunden,
 - in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen 240 Stunden, die sich auf nicht mehr als drei Jahre erstrecken und einen methodisch aufgebauten Lehrgang umfassen,
 - in den Haushaltungsschulen 10 Wochen zu 30 Stunden,
 - in den Handels- und Verkehrsschulen und Haushaltungsseminarien zwei Jahreskurse,
 - im hauswirtschaftlichen Unterricht an den Volksschulen 80 Jahresstunden,

für die übrigen Unterrichtsanstalten und für die Kurse ist der genehmigte Unterrichtsplan maßgebend.

In besondern Fällen, in denen die Verhältnisse es rechtfertigen, kann ein Bundesbeitrag auch dann entrichtet werden, wenn die Unterrichtsdauer unter die angegebenen Zahlen sinkt.

Art. 12. Als Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrages dienen die von den Unterrichtsanstalten und -kursen gemachten Ausgaben für die Besoldungen der Vorsteher und des Lehrpersonals und für die allgemeinen Lehrmittel, sowie die von den Museen und Sammlungen gemachten Aufwendungen für den direkten Dienst der beruflichen Förderung.

Unter den Besoldungen sind neben dem Bargehalt auch die Naturalleistungen und die Aufwendungen für Ruhegehalte, Fürsorgekassen und Stellvertretung zu verstehen.

Der Höchstsatz des Bundesbeitrages richtet sich innert der Begrenzung durch Art. 5 und Art. 13 nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Kredite.

Art. 13. Für die einzelnen Anstalten und Kurse sind folgende Ausgaben anrechenbar:

- a) die Besoldungen der Vorsteher;
- b) bei den Anstalten und Kursen der Fortbildungsschulstufe die Besoldungen für den Unterricht in den Fächern, welche die berufliche und hauswirtschaftliche Bildung fördern;
- c) bei den Anstalten mit Ganztagsunterricht die Besoldungen für den Unterricht in allen Fächern, mit Ausnahme des Religionsunterrichts;
- d) bei den Anstalten der Handelshochschulstufe die Besoldungen für die Lehraufträge über Nationalökonomie (eine Professur pro Anstalt), Handelsgeographie, Handelswissenschaften und Finanzwesen im vollen Betrage,
die Besoldungen für Lehraufträge über Versicherungswesen und Nationalökonomie (weitere Professuren) mit dem halben Betrage und
die Besoldungen für Lehraufträge über Zivilrecht (Handels- und Wechselrecht, Obligationenrecht und übriges Zivilrecht) und über öffentliches Recht (Staatsrecht, Verwaltungsrecht) mit dem Viertel des Betrages;
- e) bei den Museen und Sammlungen die Besoldungen des Personals, das für die direkte Förderung des beruflichen Bildungswesens fachkundlich tätig ist, die Aufwendungen

für die temporären Ausstellungen und für die Veranstaltung von Vorträgen, die der beruflichen Bildung dienen;

f) bei allen Anstalten und Kursen Ausgaben für die allgemeinen, dem Unterricht dienenden und in das Eigentum der Schule oder des Kurses übergegangenen Lehrmittel, wie Wandkarten, Tabellen, Fachwerke, Modelle, Apparate, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Kochherde, für die Anschaffungen in Museen und Sammlungen, für den Unterhalt der anrechenbaren Anschaffungen bis zum Betrage von 10 % des Inventarwertes:

in Fällen, wo Lehrmittel durch nicht subventionierte Anstalten mitbenutzt werden, ist nur ein entsprechender Teil der Kosten anrechenbar.

Art. 14. Die Auszahlung des Bundesbeitrages erfolgt nach Einsendung der abgeschlossenen, auf dem amtlichen Formular (Art. 10) erstellten Betriebsrechnung.

Der Rechnung sind beizugeben:

eine Besoldungsliste, aus der einzeln ersichtlich sind die anrechenbaren Beträge und die erteilten Unterrichtsstunden, die Wertung ganz oder teilweise freier Station und die allfällige Rückvergütung von Besoldungsbeträgen an die Anstalt,

ein Verzeichnis der angeschafften allgemeinen Lehrmittel, worin Gegenstände von Fr. 50.— und mehr Anschaffungskosten einzeln und mit ihrem Preis anzugeben sind,

der Jahres- oder Kursbericht.

Die Ausweise sind von den verantwortlichen Organen der Anstalten und Kurse durch Unterzeichnung zu beglaubigen.

Die Abteilung kann die Einreichung der Belege verlangen.

Rechnung und Beilagen sollen durch die Stelle, die das Gesuch eingereicht hat, geprüft und nach allfälliger Berichtigung in je zwei Exemplaren möglichst bald nach Schluß des Betriebsjahres, spätestens bis 31. Januar, der Abteilung eingesandt werden. Erfolgt die Einsendung nicht rechtzeitig, so erlischt der Anspruch auf den Bundesbeitrag für das betreffende Betriebsjahr.

Die Auszahlung des Bundesbeitrages geschieht zuhanden der Berechtigten an die gleiche Stelle, die das Gesuch seinerzeit vermittelt und begutachtet hat.

Art. 15. Unrichtige Angaben, die eine Täuschung der Bundesbehörde oder die in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezwecken, berechtigen das Departement,

die fehlbare Anstalt von der Zuerkennung eines Bundesbeitrages bis auf die Dauer von zwei Jahren auszuschließen.

Strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Art. 16. Erfüllt eine Anstalt oder ein Kurs die in Art. 11 gemachten Voraussetzungen nicht oder sind die Leistungen ungenügend, so ist vorerst eine Mahnung zuhanden der Anstalt auszusprechen. Tritt im folgenden Jahre keine genügende Besserung ein, so ist der Bundesbeitrag auf die Hälfte zu kürzen. Der Bundesbeitrag fällt im dritten Jahre vollständig dahin, wenn die Verhältnisse wieder nicht zu befriedigen vermögen. Eine neue Bewilligung kann nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen, und die Anstalt oder der Kurs muß vorher den Nachweis erbringen, daß in Zukunft die Erfüllung der Bestimmungen gemäß Art. 11 und genügende Leistungen gesichert sind.

Art. 17. Bei Schulen und Kursen mit Lehrkräften, die für den zu erteilenden Unterricht eine ungenügende Ausbildung besitzen, kann an die Ausrichtung des Bundesbeitrages die Bedingung geknüpft werden, daß die betreffenden Personen die notwendigen Bildungskurse mit Erfolg besuchen.

Art. 18. Die Abteilung stellt für die Durchführung von Kursen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonal an den vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten periodisch einen Plan auf, der die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit berücksichtigt. Für die Organisation und die Durchführung der Kurse setzt sich die Abteilung mit den zuständigen kantonalen Behörden und gegebenenfalls mit den interessierten Verbänden in Verbindung. Abgesehen von den Aufwendungen für die Räume und deren Wartung trägt der Bund die Kurskosten. Der Kursort hat seine allgemeinen Lehrmittel kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Für weitere Kurse kann der Bund die Kosten bis zur Hälfte übernehmen, sofern die Organisation und das Programm durch die Abteilung gutgeheißen werden. Auch diese Kurse müssen den Lehrkräften allgemein offen stehen.

Art. 19. Die Abteilung kann Vorschüsse leisten bis zu zwei Dritteln des voraussichtlichen Bundesbeitrages. Übersteigt der erhaltene Vorschuß den nach der Betriebsrechnung ermittelten Bundesbeitrag, so ist der Mehrbetrag zurückzuzahlen. Die Abteilung ist ermächtigt, allfällige Rückforderungen mit der nächsten Anweisung an die betreffende Stelle zu verrechnen.

III. Die nichtständigen Kurse.

Art. 20. Die Gesuche um Bundesbeiträge an nichtständige Kurse sind durch die Vermittlung der kantonalen Behörden und mit deren Begutachtung der Abteilung einzureichen.

Das Gesuch soll genaue Auskunft über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm und den Zeitpunkt des Kurses geben; es muß von einem einlässlichen Voranschlag begleitet sein.

Für den Kurs eines Verbandes, der sich über mehrere Kantone verbreitet, kann im Einverständnis der Abteilung das Gesuch durch den Zentralvorstand des Verbandes eingereicht werden.

Art. 21. Die Bestimmungen der Art. 10, 11, 12, 13 und 14 finden auf die nichtständigen Kurse sinngemäße Anwendung.

Art. 22. Bei nicht vollständiger Erfüllung des eingereichten Kursprogrammes kann eine Kürzung des Bundesbeitrages vorgenommen werden.

Art. 23. Unrichtige Angaben, die eine Täuschung der Bundesbehörde oder in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezeichnen, haben den vollständigen Entzug des Bundesbeitrages zur Folge.

Strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

IV. Stipendien.

Art. 24. Bundesstipendien können gewährt werden:

- a) Personen, die sich für die Lehrtätigkeit an den vom Bunde subventionierten beruflichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten ausbilden wollen;
- b) Personen, die dem Lehrkörper der in lit. a genannten Anstalten angehören und ihre fachliche Ausbildung fördern wollen.

Art. 25. Für die in Art. 24, lit. a, genannten Personen werden an die Zusicherung eines Bundesstipendiums folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Stipendiat hat nachzuweisen, daß und in welcher Höhe ihm von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftung u. s. w.) ein Stipendium zugesichert worden ist.
- b) Er hat eine Fachschule, einen Fachkurs oder eine andere zweckentsprechende Bildungsgelegenheit zu besuchen; die Wahl muß von der Abteilung gutgeheißen worden sein. Für Kandidaten des kaufmännischen Bildungswesens kommen Schulen der Mittelschulstufe nicht in Frage.
- c) Der Kantonsregierung ist zuhanden der Abteilung und womöglich unter Beifügung von Zeugnissen über den Verlauf der Studien Bericht zu erstatten.

d) Der Stipendiat ist verpflichtet, nach Abschluß seiner Studien sich an eine vom Bunde subventionierte Anstalt gegen entsprechende Bezahlung wählen zu lassen, sofern eine Gelegenheit besteht. Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann die Zurückforderung der vom Bunde erhaltenen Stipendien nach sich ziehen.

Die Bedingungen von lit. a, b und c haben die in Art. 24, lit. b, genannten Personen ebenfalls zu erfüllen.

Reisestipendien können nur Vorstehern und Lehrkräften, die bereits an den vom Bunde subventionierten Anstalten tätig sind, bewilligt werden.

Art. 26. Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag der anderweitig zugesicherten Stipendien gehen.

Für den Besuch der vom Bunde subventionierten Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen werden die Stipendien nach Anhören der Kursleitung festgesetzt; immerhin soll der Gesamtbetrag die Summe der anderweitig zugesicherten Stipendien nicht übersteigen.

Art. 27. Die Fortsetzung des Stipendiums kann bewilligt werden im Fall befriedigender Auskunft über den Stipendiaten.

Art. 28. Das Bundesstipendium kann, wenn sich der Stipendiat dessen unwürdig erweist, jederzeit wieder entzogen werden. Ein Entzug findet ferner statt, wenn durch unrichtige Angaben eine Täuschung der Bundesbehörde oder wenn in widerrechtlicher Weise die Auszahlung eines erhöhten Bundesbeitrages bezweckt wurde; strafrechtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Art. 29. Gesuche um Stipendien sind durch die Vermittlung der kantonalen Behörden und mit deren Begutachtung der Abteilung vor Benützung der jeweiligen Bildungsgelegenheit einzureichen.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt an die begutachtende Behörde in der Regel nach Eingang des Berichtes des Stipendiaten.

V. Aufsicht des Bundes.

Art. 30. Soweit dem Bunde eine Aufsicht über die von ihm subventionierten Anstalten und Kurse zusteht, wird sie der Abteilung übertragen.

Art. 31. Zur Vornahme von Inspektionen und zur Begutachtung wichtiger Fragen werden vom Departement Experten und Expertinnen für die jeweilige Amts dauer des Personals der Bundesverwaltung ernannt. Sie sind der Abteilung unterstellt.

Für die Experten erläßt das Departement die notwendigen Instruktionen.

Die Zuteilung der Anstalten und Kurse an die Experten ist Sache der Abteilung.

Die subventionierten Anstalten und Kurse haben die in Art. S, Abs. 2, genannten Erlasse, sowie Angaben über den Beginn, den Schluß und allfällige Unterbrechungen (Ferien) des Unterrichts, die Stundenpläne der Prüfungen und die Mitteilungen über Ausstellung von Arbeiten den Experten direkt zuzustellen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli 1928 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- a) Die Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 zu den Bundesbeschlüssen vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und vom 20. Dezember 1895 betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts;
- b) der Bundesratsbeschuß vom 2. Dezember 1901 betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung;
- c) die Vollziehungsverordnung vom 22. Januar 1909 zum Bundesbeschuß über die Förderung der kommerziellen Bildung;
- d) die vom Bundesrat und Departement getroffenen Verfügungen, soweit solche im Widerspruch zu den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung stehen.

Art. 33. Die Festsetzung des Bundesbeitrages für das Betriebsjahr 1927/28 beziehungsweise 1928 erfolgt nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Das Departement kann für die Anstalten und Kurse, die nach der gegenwärtigen Verordnung von den bisherigen erheblich abweichende Bundesbeiträge erhalten, die Differenz in den zwei nachfolgenden Betriebsjahren durch Übergangsstufen ausgleichen.

2. Bundesbeschluß über die Subventionierung des Universitätsinstituts für höhere internationale Studien (Institut universitaire de hautes études internationales) in Genf. (Vom 28. Juni 1928.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1928,
beschließt:

Art. 1. Der Bund gewährt dem Kanton Genf für das Universitätsinstitut für höhere internationale Studien in Genf einen einmaligen Beitrag von Fr. 130,000.— unter Bedingungen, die vom Bundesrat festzusetzen sind.

Der Beitrag ist in drei jährlichen Raten auszurichten, und zwar die erste Rate im Jahre 1929, die letzte im Jahre 1931.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

3. Verordnung über den Vorunterricht. (Vom 10. Juli 1928.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung der Art. 102, 103, 104 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

I. Der Turnunterricht in der Schule (Art. 102 M. O.).

A. Das obligatorische Turnen.

Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluß der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Maßgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren beziehungsweise den entsprechenden Schuljahren, und zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Altersjahr, eine zweite Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für den Turnunterricht ist die „Eidgenössische Turnschule für die körperliche Erziehung der Knaben vom 7.—15. Altersjahr“ verbindlich.

Art. 4. Die Zahl der Schüler einer Turnklasse soll in der Regel 50 nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu erteilen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In jeder Schulklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden. Dazu sollte im Sommerhalbjahr ein wöchentlicher Spielnachmittag treten und im Winterhalbjahr regelmäßig zu Wanderungen, wintersportlichen Übungen (Schlitteln, Eis- und Skilauf) Gelegenheit geboten werden.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, daß in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz und nach Möglichkeit eine Turnhalle zur Verfügung steht.

Art. 7. Die zur Erteilung des Turnunterrichtes nötigen Vorrichtungen und Geräte ergeben sich aus dem obgenannten Lehrmittel.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Größe der Turnklassen.

Die Größe, Einrichtung und Ausrüstung von Turn- und Spielplätzen und Turnhallen, sowie die Anforderungen hinsichtlich der Spielgeräte sind aus den vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

Art. 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer (wenn möglich mit Turnlehrerdiplom I) übertragen werden.

Art. 9. Dem Bundesrat steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen.

Art. 10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1930, dem Bundesrat über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turnergeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

B. Die Ausbildung der Lehrkräfte.

Art. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens

drei wöchentlichen Turnstunden in allen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

Art. 12. Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages für dieselben liegen dem eidgenössischen Militärdepartement ob. Dieses ordnet auch deren Inspektion an. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

Ihre Durchführung wird durch ein Kursreglement näher bestimmt.

Art. 13. Der Bund veranstaltet in Verbindung mit den Hochschulkantonen Prüfungen für Bewerber und Bewerberinnen, die das eidgenössische Turnlehrerdiplom I zu erwerben wünschen.

Dieses Diplom ist, vorbehältlich der kantonalen Vorschriften über die Wahlfähigkeit, ein Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turnunterricht als Fachlehrer an Primar-, Sekundar-, Bezirkschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen.

Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die Prüfungsordnung für die Erlangung dieses Diploms.

Art. 14. Von den Kantonen veranstaltete Turnkurse, die be zwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

Der Bund unterstützt auch Kurse, die an den Universitäten auf die Erlangung des Turnlehrerdiploms I vorbereiten.

Art. 15. Lehrer- und Seminarturnvereine, sowie akademische Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

II. Der Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit.

Art. 16. Der Vorunterricht der Jünglinge nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit kann in freiwilligen Kursen durchgeführt werden:

- A. als turnerischer Vorunterricht (Art. 103 M. O.),
- B. als Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.),
- C. als bewaffneter Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Das Ziel des Vorunterrichtes ist die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst.

Art. 18. Die Leiter des Vorunterrichtes sollen außer den technischen Fähigkeiten auch die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen und vaterländisch gesinnt sein. Die moralische Erziehung ist unentbehrlich.

Art. 19. In den Kantonen, in denen mehr als eine Vorunterrichtsart durchgeführt wird, ist eine gemeinsame Vorunterrichtskommission zu bilden, in welcher Turner, Schützen, Offiziere und Unteroffiziere vertreten sind.

Dieses kantonale Zentralkomitee besteht aus den Vertretern der Subkomitees; letztere setzen sich zusammen aus den Vertretern der Verbände, die sich mit der Durchführung des Vorunterrichtes befassen, nämlich:

- a) der Turnverbände für den turnerischen Vorunterricht,
- b) der Schützenverbände für die Jungschützenkurse,
- c) der Offiziers- und Unteroffiziersverbände für den bewaffneten Vorunterricht.

Das kantonale Zentralkomitee konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Genehmigung durch die Abteilung für Infanterie. In ihm sollen alle drei Vorunterrichtsarten in gleicher Stärke vertreten sein.

Art. 20. Das kantonale Zentralkomitee bildet die oberste Instanz für den gesamten Vorunterricht des Kantons. Es hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Festsetzung des Zeitpunktes für den Beginn der alljährlichen öffentlichen Propaganda für alle drei Vorunterrichtsarten; Erlaß eines gemeinsamen Aufrufes, der den

Zweck und die Ziele des Vorunterrichtes bekannt machen soll;

- b) Überwachung der Organisation der verschiedenen Kurse; Einspracherecht gegen die Wahl ungeeigneter Elemente als Kreis- und Sektionsleiter;
- c) Entscheid in allen Streitfällen, die das kantonale Kurswesen betreffen, nach Maßgabe der eidgenössischen Vorschriften;
- d) Organisation der Aufsicht über die Kurse und Sektionen des turnerischen und bewaffneten Vorunterrichtes; Inspektionsrecht.

Art. 21. Die Subkomitees (Art. 19, Abs. 2, der Verordnung) stehen an der Spitze des turnerischen und des bewaffneten Vorunterrichtes eines Kantons. Sie sind dem eidgenössischen Militärdepartement für erfolgreiche Durchführung und richtige Verwaltung der ihnen unterstellten Kurse im Rahmen der geltenden Vorschriften verantwortlich.

Art. 22. Normalerweise sind die Kurse der drei Vorunterrichtsarten innerhalb eines Jahres in nachstehender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Turnerischer Vorunterricht;
- b) Bewaffneter Vorunterricht;
- c) Jüngschützenkurse.

Liegen besondere Verhältnisse vor, so ist das kantonale Zentralkomitee befugt, ausnahmsweise Abweichungen von dieser Reihenfolge zu bestimmen.

Art. 23. Innerhalb der festgesetzten Altersgrenze kann ein Jüngling im gleichen Jahre besuchen:

- a) den turnerischen und den bewaffneten Vorunterricht;
- b) den turnerischen Vorunterricht und den Jüngschützenkurs.

Nicht gestattet ist der Besuch des bewaffneten Vorunterrichtes und des Jüngschützenkurses im gleichen Jahre.

Art. 24. Der Bund trägt die Kosten für die Organisation und Durchführung des gesamten Vorunterrichtes; er liefert auch sämtliche einschlägigen offiziellen Formulare und sonstigen Druckschriften.

Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Art. 25. Der Vorunterricht ist für die Schüler unentgeltlich.

Der turnerische Vorunterricht (Art. 103 M. O.).

Art. 26. Der Bund will durch den turnerischen Vorunterricht den Schweizerjünglingen von der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht, die durch die kantonale Schulgesetzgebung bestimmt wird, bis zum 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst Gelegenheit bieten, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Das eidgenössische Militärdepartement erläßt das für den Unterricht verbindliche Programm.

Art. 27. Der turnerische Vorunterricht kann organisiert und durchgeführt werden von eidgenössischen oder kantonalen Turnverbänden, sowie von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörigen Vereinen, die sich mit der körperlichen Ausbildung befassen. Im Einverständnis mit der Schulleitung können ferner auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten besondere Sektionen des turnerischen Vorunterrichtes gebildet werden.

Art. 28. Das Vereinsturnen der Turnvereine, das Zöglingsturnen der Jugendriege, sowie der obligatorische Turnunterricht der Lehranstalten haben mit dem turnerischen Vorunterricht nichts zu tun und sind von ihm scharf zu trennen.

Art. 29. Jede Sektion des turnerischen Vorunterrichtes untersteht einem Sektionsleiter (Oberturner), der für die Ausbildung und die administrativen Geschäfte der Sektion verantwortlich ist.

• Eine Sektion soll wenigstens 8 Schüler zählen.

Große Sektionen sind in Gruppen abzuteilen. Jede Gruppe wird von einem Vorturner geleitet, wobei als Grundsatz gilt, daß einem Vorturner höchstens 15—20 Schüler zugeteilt werden sollen.

Art. 30. Wenn die Verhältnisse es erfordern, so können innerhalb eines Kantons mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter unterstellt werden.

Art. 31. Die technische und administrative Oberleitung des gesamten turnerischen Vorunterrichtes eines Kantons übernimmt gemäß Art. 21 das Kantonalkomitee (Subkomitee) für den turnerischen Vorunterricht. Es wählt die Kreis-, Sektions- und Gruppenleiter und vermittelt den dienstlichen Verkehr mit der Abteilung für Infanterie des eidgenössischen Militärdepartementes.

Art. 32. Die Kurse des turnerischen Vorunterrichtes haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Die Abteilung für Infanterie des

eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 33. Bei regelmässigem Besuch eines Kurses des turnerischen Vorunterrichtes erhalten die Teilnehmer einen Ausweis über ihre Leistungen, der vom Sektionsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser Ausweis ist beim Eintritt in einen weitern Kurs des Vorunterrichtes, sowie zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen.

Schülern mit vorzüglichen Leistungen kann als Auszeichnung eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

Art. 34. Die Leiter des turnerischen Vorunterrichtes werden in besondern Instruktionskursen (Art. 103 M. O.) ausgebildet. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die bezüglichen Vorschriften und ordnet durch die Abteilung für Infanterie die Inspektion dieser Kurse an.

Art. 35. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt die erforderlichen Vorschriften über das Rechnungswesen und die Berichterstattung betreffend die Kurse des turnerischen Vorunterrichtes.

Kurse für Jungschützen (Art. 104 M. O.).

Art. 36. Schweizerjünglinge können vom 16. bis 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst durch die gesetzlich anerkannten Schießvereine im Schießen ausgebildet werden.

Art. 37. Das eidgenössische Militärdepartement erlässt für die Ausbildung der Jungschützen ein besonderes Übungsprogramm (Schießprogramm).

Art. 38. Der Unterricht der Jungschützen ist unter Verantwortung der Vereinsvorstände durch die Schützenmeister oder deren Stellvertreter beziehungsweise geeignete Offiziere oder Unteroffiziere zu leiten.

Art. 39. Der Bund stellt durch die Zeughäuser dem Vereinsvorstand für jeden Jungschützen ein Ordonnanzgewehr oder einen Ordonnanzkarabiner, sowie die gemäss Übungsprogramm erforderliche scharfe Munition unentgeltlich zur Verfügung.

Der Vereinsvorstand ist hiefür dem Bunde, der Jungschütze dem Vorstande verantwortlich.

Nach beendigtem Kurse sind die Waffen samt Zubehör sofort in sorgfältig gereinigtem Zustande der Abgabestelle zurückzugeben.

Art. 40. Der Bund entschädigt die Vereine für jeden gemäss Übungsprogramm ausgebildeten Jungschützen mit einem Barbei-

trag. Die Hülsen werden den Vereinen zum selbständigen Verkaufe überlassen. Aus den Barbeiträgen und dem Erlös aus den Hülsen haben die Vereine sämtliche Kosten für die Ausbildung der Jungschützen zu bestreiten.

Art. 41. Die Aufsicht über die Kurse der Jungschützen wird von den kantonalen Schießkommissionen ausgeübt. Die Vereinsvorstände beziehungsweise die Kursleiter haben dem zuständigen Mitgliede der Schießkommission rechtzeitig von den Schießtagen und Übungszeiten Kenntnis zu geben.

Art. 42. Innerhalb der im alljährlich erscheinenden Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst festgesetzten Frist hat jeder Schießverein, der auf Bundesbeitrag und Gratismunition für Jungschützen Anspruch erhebt, folgende Ausweise an die zuständige Schießkommission einzusenden:

- a) einen Schießbericht nach Formular;
- b) die Originalstandblätter.

Die Prüfung und Weiterleitung der Schießberichte durch die Schießkommissionen erfolgt nach besondern Vorschriften. (Schießprogramm für das Schießwesen außer Dienst; Weisungen für die Mitglieder der Schießkommissionen.)

Art. 43. Jeder Jungschütze erhält einen Ausweis (Schießkarte), in den die Schießresultate aus den Einzelstandblättern, die auf dem Schießplatz zu führen sind, übergetragen werden.

Die Eintragungen sind vom Leiter des Unterrichtes zu unterzeichnen.

Der Ausweis ist vom Jungschützen beim Eintritt in einen weiten Kurs des Vorunterrichtes, sowie bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule vorzuweisen.

Für vorzügliche Schießleistungen kann dem Jungschützen eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

Der bewaffnete Vorunterricht (Art. 104 M. O.).

Art. 44 Der bewaffnete Vorunterricht bezweckt die Vorbereitung der Schweizerjünglinge auf den Wehrdienst durch Verbindung der körperlichen Ausbildung mit der Ausbildung im Schießen.

Am bewaffneten Vorunterricht können Schweizerjünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr beziehungsweise bis zum Eintritt in den Wehrdienst teilnehmen.

Art. 45. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt das für den Unterricht verbindliche Programm.

Art. 46. Der bewaffnete Vorunterricht kann organisiert und durchgeführt werden von Offiziers- und Unteroffiziersverbänden und -Vereinen, sowie von einzelnen Offizieren und Unteroffizieren. Zum Unterricht können unter Umständen auch geeignete Gefreite und Soldaten beigezogen werden.

Es werden in der Regel gemeindeweise Sektionen gebildet, die wenigstens 8 Schüler zählen sollen. Benachbarte Gemeinden können zusammen eine Sektion bilden, wenn die geringe Schülerzahl dies erfordert.

Im Einverständnis mit der Schulleitung können auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten besondere Sektionen des bewaffneten Vorunterrichtes gebildet werden. Der obligatorische Turnunterricht dieser Lehranstalten zählt nicht als bewaffneter Vorunterricht und ist von letzterem scharf zu trennen.

Art. 47. Jede Sektion des bewaffneten Vorunterrichtes untersteht einem Sektionsleiter (Offizier oder Unteroffizier), der für die Ausbildung und administrativen Geschäfte der Sektion verantwortlich ist.

Größere Sektionen sind in Gruppen von 8—12 Schülern abzuteilen. Jede Gruppe wird einem Instruierenden unterstellt.

Art. 48. Wenn die Verhältnisse es erfordern, so können innerhalb eines Kantons mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter (Offizier oder höherer Unteroffizier) unterstellt werden.

Art. 49. Die technische und administrative Oberleitung des gesamten bewaffneten Vorunterrichtes eines Kantons übernimmt gemäß Art. 21 das aus Offizieren oder höhern Unteroffizieren gebildete Kantonalkomitee (Subkomitee) für den bewaffneten Vorunterricht. Es wählt die Leiter der Kreise, Sektionen und Gruppen und vermittelt den dienstlichen Verkehr mit der Abteilung für Infanterie.

Art. 50. Je acht Stunden bewaffneter Vorunterricht werden dem Kader als ein Dienstag in das Dienstbüchlein eingetragen. Die Eintragung erfolgt durch den Kreisleiter oder das Kantonalkomitee. Diese Dienstage gelten jedoch nicht als eigentlicher Militärdienst.

Art. 51. Der Bund stellt durch die Zeughäuser der Kursleitung die für jeden Teilnehmer am bewaffneten Vorunterricht erforderliche Ausrüstung und scharfe Munition unentgeltlich zur Verfügung.

Sofort nach Schluß der Kurse ist die gesamte Ausrüstung, sowie die nicht verwendete Munition der Abgabestelle zurückzugeben.

Das eidgenössische Militärdepartement erläßt besondere Vorschriften über die Abgabe und Rückgabe von Ausrüstung und Munition.

Art. 52. Die Kurse des bewaffneten Vorunterrichtes haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Die Abteilung für Infanterie des eidgenössischen Militärdepartements bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen.

Art. 53. Bei regelmäßigm Besuch eines Kurses des bewaffneten Vorunterrichtes erhalten die Teilnehmer einen Ausweis über ihre Leistungen im Turnen und Schießen, der vom Sektionsleiter zu unterzeichnen ist. Dieser Ausweis ist beim Eintritt in einen weiteren Kurs des Vorunterrichtes, sowie zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen.

Schülern mit vorzüglichen Leistungen kann als Auszeichnung eine Ehrenmeldung verabfolgt werden.

Art. 54. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes werden in besondern Instruktionskursen ausgebildet. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt die bezüglichen Vorschriften und ordnet durch die Abteilung für Infanterie die Inspektion dieser Kurse an.

Art. 55. Das eidgenössische Militärdepartement erläßt die erforderlichen Vorschriften über das Rechnungswesen und die Berichterstattung betreffend die Kurse des bewaffneten Vorunterrichtes.

III. Militärversicherung.

Art. 56. Die Teilnehmer am Vorunterricht (II, A, B und C) sind gemäß Art. 4, Ziff. 2, des „Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901“ gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle versichert, von denen sie während den Übungen getroffen werden.

Solche Unfälle sind der Militärversicherung sofort zu melden. Hierzu sind die Kurs- und Übungsleiter, sowie der behandelnde Arzt verpflichtet. Aus der Meldung der Kurs- und Übungsleiter müssen ersichtlich sein die Personalien des Verletzten, das Geburtsjahr, der Bürgerort, die Zeit, der Ort und der Hergang des Unfallen, allfälliges Selbstverschulden oder Mitverschulden des Verunfallten oder Verschulden Dritter. Der behandelnde Arzt haftet gegenüber dem Versicherten zivilrechtlich für die Folgen schulhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige (Art. 18, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901).

IV. Disziplin und Verantwortlichkeit.

Art. 57. Die Schüler des Vorunterrichtes sind weder dem militärischen Recht noch der militärischen Gerichtsbarkeit unterstellt.

Bei Verfehlungen irgendwelcher Art können sie von den Leitern des Vorunterrichtes strafweise entlassen werden.

Art. 58. Die Leiter des bewaffneten Vorunterrichtes, welche gemäß Art. 46—47 Dienstpflchtige sein müssen, sind für strafbare Handlungen, welche sie während des Unterrichtes begehen, der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz des Bundes unterworfen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der außerhalb des Unterrichtes zu erfüllenden, auf den bewaffneten Vorunterricht bezüglichen dienstlichen Pflichten der Kursleiter (Rapporte, Abrechnungen u. s. w.).

Art. 59. Die Leiter des turnerischen Vorunterrichtes und der Jungschützenkurse unterstehen in strafrechtlicher Beziehung den bürgerlichen Gerichten.

Art. 60. Daneben steht dem Bunde das Recht zu, als Administrativmaßnahme die reglementarischen Entschädigungen an die Leiter des Vorunterrichtes ganz oder teilweise zu entziehen.

Schlußbestimmung.

Art. 61. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1929 in Kraft.

Damit wird die „Verordnung über den Vorunterricht“ vom 2. November 1909 aufgehoben.
